



Landkreis
Esslingen

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Frau Mensing
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee

Postanschrift:
Landratsamt Esslingen
Amt für Bauen und Naturschutz
Neckarstraße 1
73728 Esslingen am Neckar

Besucheradresse:
Röntgenstraße 16 - 18
73730 Esslingen am Neckar

Telefon 0711 3902-0
baurecht@LRA-ES.de
naturschutz@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de

12.3. DEZ. 2024

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

413.364.43-
00088840

Sachbearbeitung

Frau Reschl

Telefon 0711 3902-44684

Telefax 0711 3902-54684

Reschl.Nina@LRA-ES.de

Datum

03.12.2024

Delta- und Gleitschirmclub Weilheim e.V.
Verlängerung der Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter
und Gleitsegel auf der Gemarkung Neidlingen
Ihre E-Mail vom 13. November 2024

Sehr geehrte Frau Mensing,

mit E-Mail vom 13.11.2024 haben Sie der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Esslingen in obiger Angelegenheit mitgeteilt, dass der Delta- und Gleitschirmclub Weilheim e.V. die unbefristete Verlängerung der Außenstart- und Lande-erlaubnis „Neidlingen-Aurach“ beim Deutschen Gleitschirmverband und Drachenflugverband (DHV) e.V. beantragt hat.

In Abstimmung mit unserem ökologischen Berater sowie dem zuständigen Naturschutzbeauftragten bestehen gegen eine erneute befristete Verlängerung keine Bedenken. Gegen eine unbefristete Verlängerung bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde dagegen Bedenken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Bedingungen auf den Flächen oder die gesetzlichen Grundlagen ändern und die naturschutzfachliche Einschätzung daher angepasst werden muss. Zudem ermöglicht eine befristete Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, sollten Auflagen aus der Genehmigung nicht eingehalten werden. Der Antrag dagegen stellt für den Verein nur einen alle fünf Jahre wiederkehrenden geringfügigen Aufwand dar. Das naturschutzfachliche Interesse an einer befristeten Genehmigung überwiegt daher das Interesse des Delta- und Gleitschirmclub Weilheim e.V. an einer unbefristeten Genehmigung.

Der auf dem Grundstück Flst. Nr. 2654 im Gewann „Aurach“ in Neidlingen gelegene Startplatz „Aurach-Anger“ sowie die Landeplätze auf den Flst. Nrn. 2608 und 2623 im Gewann „Seeäcker“ in Neidlingen und auf dem Flst. Nr. 2598 im Gewann

Allgemeine Sprechzeiten

Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch 13:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr

KFZ-Zulassung zusätzlich

Montag – Mittwoch 7:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649

ÖPNV

Buslinie 104
Haltestelle:
Esslingen Röntgenstraße

„Kalkrauns“ in Neidlingen befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Neidlingen“ (Verordnung vom 18.12.1975).

Der Startplatz auf dem Flst. Nr. 2656 befindet sich neben der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neidlinger Tal“ im Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“, im FFH-Gebiet „Neidlinger Alb“ sowie in der Pflegezone des Biosphärengebietes „Schwäbische Alb“. Die Landeplätze auf den Flst. Nrn. 2608 und 2598 liegen neben der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neidlinger Tal“ im Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ und in der Pflegezone des Biosphärengebietes „Schwäbische Alb“ und der Landeplatz auf dem Flst. Nr. 2623 zusätzlich noch im FFH-Gebiet „Neidlinger Alb“.

Die untere Naturschutzbehörde stimmt einer Verlängerung der Entscheidung des DHV vom 27.09.2019 unter Beibehaltung der bisherigen Auflagen und Bedingungen vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2029 zu. Die nach § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis wird befristet bis zum 31.12.2029 erteilt.

Gleichzeitig wird die gemäß § 10 Absatz 3 der Verordnung über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ (Verordnung vom 31.01.2008) ebenfalls erforderliche Erlaubnis erteilt.

Die in der Stellungnahme des Landratsamtes Esslingen vom 09. Mai 2000 enthaltenen und in der Anlage beigefügten Auflagen bleiben weiterhin bestehen und sind in die Genehmigung mit aufzunehmen.

Grundsätzlich sind gemäß § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Neidlinger Tal“ im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Änderungen, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen, verboten. Durch die in der Genehmigung des Deutschen Hängegleiterverbandes aufzunehmenden Auflagen der unteren Naturschutzbehörde wird sichergestellt, dass nachteilige Auswirkungen durch den Flugbetrieb auf das Schutzgebiet weitestgehend ausgeschlossen werden. Die naturschutzrechtliche Erlaubnis für die Verlängerung der Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel konnte daher erteilt werden.

Durch die Verlängerung der bereits bestehenden befristeten Genehmigung ergeben sich durch den Flugbetrieb keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes und des Biosphärengebietes. Damit handelt es sich hier um kein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG für das eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich wäre. Die gemäß der Verordnung über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ erforderliche Erlaubnis konnte daher erteilt werden.

Für die naturschutzrechtliche Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von **150,00 €** festgesetzt. Auf die beiliegende Gebührenrechnung wird verwiesen.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4 und 12 des Landesgebührengesetzes und der Gebührenverordnung des Landkreises Esslingen vom 19.03.2024 in Verbindung mit dem hierzu ergangenen Gebührenverzeichnis Nr. 55.40.02 Ziffer 3 und 7.

Um Übersendung einer Mehrfertigung Ihrer Entscheidung für unsere Unterlagen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Sonja Müller

Anlagen

Gebührenrechnung

Auflagen zur naturschutzrechtlichen Erlaubnis

LANDRATSAMT ESSLINGEN
413-364.43:00088840
Sachbearbeitung: Frau Reschl
Telefon: 0711 3902-44684

Esslingen am Neckar, 06.12.2024/JL

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Frau Mensing
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee

GEBÜHRENRECHNUNG

Buchungszeichen: 5.5164.240163.3

Gebühr: 150,00 €

Zahlungsziel: Innerhalb eines Monats

Gegenstand der Forderung:

Naturschutzrechtliche Erlaubnis, Verlängerung der Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel auf der Gemarkung Neidlingen

Nina Reschl

Beleg/Quittung für Kontoinhaber/Zahler

IBAN des Kontoinhabers

Angaben zum Zahlungsempfänger

Kreiskasse Esslingen

IBAN
DE26 6115 0020 0000 9000 21

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters
ESSLDE66XXX

Betrag: Euro, Cent

150,00

Kunden-Referenznummer - noch Verwendungszweck

5.5164.240163.3

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Für Überweisungen in
Deutschland, in andere
EU-/EWR-Staaten und
in die Schweiz in Euro.

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

K r e i s k a s s e E s s l i n g e n

IBAN

D E 2 6 6 1 1 5 0 0 2 0 0 0 0 9 0 0 0 2 1

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

E S S L D E 6 6 X X X

Betrag: Euro, Cent

150,00

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers

BZ - : 5.5164.240163.3

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

Naturschutzrechtliche Erlaubnis

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

D E

08

113 372.000 2404

Datum

Unterschrift(en)

1. Der im Tal in westlicher Richtung gegenüberliegende Steinbruchfelsen ist ganzjährig weiträumig (mindestens 200 m) zu umfliegen.
2. Das Einbringen von Saatgut (Rasen-, Blumen- oder Wiesenmischung) auf die Startplatzfläche ist **nicht** zulässig.
3. Die gesamte Fläche der Startbahn (Waldschneise) ist einmal jährlich in der Zeit vom 25.07. bis 15.08. jeden Jahres zu mähen, um Gehölzaufwuchs zu beseitigen. Das Mähgut ist abzufahren.
4. Gehölzpflanzungen jedweder Art sind auf der Waldschneise **nicht** zulässig, um die Entwicklung einer Wiesenfläche (Magerten) zu gewährleisten.
5. Das Einbringen von Dung oder Mineraldünger auf die Startplatzfläche ist **nicht** zulässig.
6. Das Einbringen von Schotter, Beton, Sand, Steinen, Brettern, Bohlen oder anderer Baustoffe zur Befestigung des Untergrundes ist **nicht** zulässig.
7. Die Veränderung der Bodengestalt (Abgrabungen, Auffüllungen, Einebnungen) sowie der Abbau, die Entnahme oder das Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderer Bodenbestandteile auf der Startplatzfläche ist nicht zulässig.
8. Die Errichtung von baulichen Anlagen i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der gültigen Fassung oder die Errichtung gleichgestellter Einrichtungen ist nicht zulässig.

9. Die Errichtung von Einfriedigungen ist nicht zulässig. Lediglich auf der Talseite des Traufweges ist -auf die Länge der Schneise- die Anbringung einer Sicherungskette mit einer Höhe von max. 1,2 m erlaubt. Hierfür ist eine mattverzinkte, großgliederige Kette zu verwenden.
10. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind, ist nicht zulässig.
11. Das Lagern oder Einbringen von Abfall ist nicht zulässig. Der Startplatz sowie seine unmittelbare Umgebung ist von Abfällen freizuhalten; anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
12. Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln ist nicht zulässig.
13. PKWs und andere Fahrzeuge sind auf dem Wanderparkplatz südlich Startplatzes abzustellen. Die Zufahrt mit und/oder das Abstellen Fahrzeugen jeglicher Art ist am Startplatz nicht zulässig.
14. Auf dem Startplatz oder seiner Umgebung ist es nicht zulässig zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen oder Feuer zu machen.
15. Der Zugang zu dem Felskopf am ehemaligen Startplatz ist durch geeignete Maßnahmen (Schlehenwalzen) abzusperren. Diese Maßnahmen sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
16. Windanzeiger dürfen nur bei Flugbetrieb angebracht werden.
17. Die untere Naturschutzbehörde behält sich die Erteilung nachträglicher Auflagen vor, sofern sich deren Notwendigkeit aus dem Betrieb des Fluggeländes ergeben sollte.